

Mindestanforderungen an Teststellen

SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Schnelltests gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Testverordnung

Für den Betrieb eines Testzentrums sind infektions- und arbeitsschutzrechtliche einschließlich der entsprechenden Corona-Testverordnung sowie medizinerproduktrechtliche Vorschriften zu beachten. Im Folgenden sind die Mindestanforderungen zusammengefasst.

Anforderung an Räumlichkeiten und Infrastruktur

- Die Größe der Räumlichkeiten muss dem zu erwartenden Testaufkommen entsprechend bemessen sein.
- Die Räumlichkeit muss barrierefrei oder zumindest barrierearm sein.
- Regelmäßige Lüftung (mindestens alle 30 min).
- Im Wartebereich und beim Check-in muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden (Mitglieder eines Hausstandes ausgenommen). Ein Verfahren zur Terminvergabe kann das Erfordernis eines Wartebereichs reduzieren und insoweit empfehlenswert sein.
- Der Wartebereich muss vom Testbereich abgetrennt sein und mindestens einen Sichtschutz zum Testbereich haben.
- Der Testbereich muss genügend Arbeitsfläche für die Durchführung der Tests sowie die Bereitstellung der dazugehörigen Materialien zur Verfügung haben. Auch hier ist die Abstandsregel zu beachten.
- Es sind Sammelbehälter für Abfall mit dickwandigem Müllsack oder Doppelsack-Methode vorzuhalten. Diese sind regelmäßig auszutauschen.

Aushänge und Arbeitsanweisungen

- Richtige Nutzung persönlicher Schutzausrüstung
- Hygienemaßnahmen und Desinfektion des Arbeitsplatzes
- Sachgerechte Probenahme (gemäß Standards s.u.)
- Verhalten von Kunden zur Hygiene, Abstandeinhaltung und Wegführung
- Verhalten und gesamtes Prozedere nach festgestelltem positivem Test einschließlich Dokumentation und anschließender Abnahme eines PCR-Test für getestete Personen (Quarantäne) und Testpersonal (Wechsel der gesamten Schutzausrüstung)

Personelle Ausstattung

Die Betreiberin/der Betreiber muss zuverlässig im Sinn des Gewerberechts sein und über Erfahrungen/Qualifikationen verfügen, die erwarten lassen, dass sie/er eine Einhaltung dieser Standards gewährleisten kann. Verfügt sie oder er nicht über eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf (Arzt,

Apotheker, sonstige fachkundige Person₁), muss eine entsprechende Expertise durch andere Beschäftigte oder mindestens durch eine Kooperationsvereinbarung einbezogen werden

(₁fachkundig sind Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung und Berufserfahrung im Bereich der Humanmedizin sowie des Gesundheits- und Rettungswesens. Z. B. Ärzt*Innen, Gesundheits- und Krankenpfleger*Innen, Medizinisch-technische(r), Anästhesietechnische(r), Chirurgisch-technische(r), Operationstechnische(r), oder Rettungsassistent*In oder sonstige Personen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben)

Umfang der Schulung (§ 12 Abs. 4 Coronavirus-Testverordnung):

- Sicherheitsbewusstsein für Hygiene, Kenntnisse der Anatomie und Einfühlungsvermögen im Umgang mit Menschen
- Praktische Übung zur sachgerechten Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung (richtig An-, Ablegen, Händedesinfektion, Reinigen, Entsorgen)
- Praktische Übung zur sachgerechten Anwendung der Tests (Hygienemaßnahmen, richtige Abstrichnahme sowie Auswertung, Umgang mit Abwehrreaktionen (Niesen, Husten, Kopfbewegungen)
- Der Umfang sowie die Durchführung und Beteiligung der Personen an der Schulung ist zu dokumentieren

Anforderung Testdurchführung

- Es dürfen nur die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests genutzt werden
<https://antigen-test.bfarm.de/ords/f?p=110:100:2707706359864::::&tz=2:00>
- Es dürfen nur asymptomatische Personen getestet werden.
- Die Identität der zu testenden Person ist eindeutig zu prüfen (amtlicher Lichtbildausweis).
- Bei positiven Test-Ergebnissen muss eine tagesgleiche namentliche Meldung (Kopie der Bescheinigung über das Testergebnis) an das Städtische Gesundheitsamt nach § 8 Infektionsschutzgesetz erfolgen.

Bevorzugt per Fax 07131 56-3539 oder per Post an Bahnhofstr.2 in 74072 Heilbronn.

- Die Leistungserbringer haben der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde die Anzahl aller durchgeführten Testungen nach § 4a TestV sowie die Anzahl der positiven Testergebnisse einmal wöchentlich jeweils montags für die vorangehende Woche mitzuteilen. Bitte senden Sie hierzu die Anzahl der negativen und positiven Tests an gesundheitsamt@heilbronn.de
- Der getesteten Person ist eine Bescheinigung über das Testergebnis auszuhändigen.
- Bei positivem Testergebnis ist die getestete Person darauf hinzuweisen, dass zusätzlich ein PCR-Test erforderlich ist und sie sich umgehend in Absonderung zu begeben hat. Hinweis geben, wo PCR-Testungen durchgeführt werden.

Insbesondere ist bei der Testdurchführung zu beachten:

- Vorgeschriebene Reihenfolge und Ablauf zur Test-Anwendung
- Bedingungen zur Lagerung
- Temperatur der Tests bei Anwendung (Raumtemperatur!)
- Haltbarkeit der Tests
- Vom Hersteller empfohlene Testkontrollen mittels Kontrollflüssigkeit
- Bedingungen zur Auswertung des Tests (Kontrollbalken, Zeitintervall)

Persönliche Schutzausrüstung während der Testung

- Händedesinfektion
- FFP2-Atemmaske oder nach Arbeitsschutzrecht zulässige vergleichbare Maske (z.B. N95/KN95)
- Schutzkittel vorne geschlossen oder flüssigkeitsdichte Schürze
- Schutzhaube oder Gesichtsschutz / Visier bzw. gleich wirksame Schutzbrille
- Einmalhandschuhe
- Reihenfolge bei An- und Ablegen beachten! <https://www.kbv.de/html/poc-test.php>

Hygienemaßnahmen bei der Testung

- Händedesinfektion der zu testenden Personen und Tragen von Mundschutz (FFP-2-Maske o. ä., s. o.) bis zur Testung und danach (soweit möglich Mund weiterhin abgedeckt halten)
- Abstandseinhaltung von 1,5 m
- Nutzung persönlicher Schutzausrüstung/diese wird nur im Testbereich getragen
- Handschuhe-Wechsel nach jeder Testung
- Desinfektion des Visiers/der Schutzbrille mindestens bei jedem Auf- und Absetzen
- Kittel-/Schürzenwechsel nach erheblichem Auswurf von Sekreten der zu testenden Person oder nach Bekanntwerden einer positiven Testung
- Sachgerechte Entsorgung des genutzten Testmaterials und der PSA
- Desinfektion der Arbeitsfläche nach jeder Testung

Angebotszeiten

- Das Angebot soll auf Dauer angelegt sein und eine Leistungserbringung bis zum Ende der Gültigkeit der Coronavirus-Testverordnung erwarten lassen.

- Die Teststellen sollen ein bedarfsgerechtes Angebot anbieten. Hierbei ist auch der Bedarf an Nachmittags- und Wochenendöffnungszeiten zu berücksichtigen. Kooperationen zur Bedarfsabdeckung mit weiteren Teststellen sind möglich.
- Eine dauerhafte oder vorübergehende Schließung der Teststelle ist umgehend dem Städtischen Gesundheitsamt Heilbronn anzuzeigen.

Weitere Testmöglichkeiten

- Die Teststellen können unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Ausführungen auch als sog. „Drive-in“ ausgestaltet werden.
- Bei externen/mobilen Testungen in Einrichtungen etc. sind die vorstehenden Anforderungen ebenfalls entsprechend sicherzustellen.

Im Übrigen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der DSGVO sowie die gewerberechtlichen Bestimmungen zu beachten!

Bei Rückfragen zur baurechtlichen Zulässigkeit wenden Sie sich bitte an das Service Center Bauen beim Planungs- und Baurechtsamt (07131 – 56 3700).